



Reglement über das Marktwesen (Marktreglement)

(vom 21. Juni 2004, GRB Nr. 278)

Der Gemeinderat Steinen,

auf Antrag der Markt- und Kulturkommission

beschliesst:

I. Organisation

§ 1 Grundsatz

¹ Das Reglement über das Marktwesen befasst sich mit der Organisation der Märkte, dem Standort und der Benutzung der Marktplätze sowie den Marktgebühren in der Gemeinde Steinen.

§ 2 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Marktwesen aus.
² Er wählt die Kommission und entscheidet über deren Anträge.

§ 3 Marktkommission

- ¹ A / Aufgaben: Die Marktkommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Marktveranstaltungen.
² B / Zusammensetzung: Die Marktkommission besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern.
³ Ein Mitglied des Gemeinderates amtiert als Präsident.
⁴ Ein Vertreter der Wirte und ein Vertreter der Vereine sind erwünscht.
⁵ Ein Mitarbeiter aus der Gemeindeverwaltung übernimmt die Protokollführung.

§ 4 Märkte

- ¹ Als ortsüblicher Markt gilt: Steiner Chilbi (Samstag, Sonntag, Montag)
² Auf Antrag der Marktkommission kann der Gemeinderat neue Märkte einführen sowie bestehende abschaffen oder auf andere Tage verlegen.

II. Benutzung der Marktplätze

§ 5 Marktplatz

- ¹ Die Marktfahrer und Vereine haben mindestens 30 Tage vor dem Marktbeginn auf der Gemeindeverwaltung das Gesuch schriftlich einzureichen.
² Später eintreffende Begehren können nur noch berücksichtigt werden, solange Plätze zur Verfügung stehen.

³ Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Genaue Firmenanschrift/Vereinsname
- b) Name, Adresse der verantwortlichen Person
- c) Gewünschte Platzgrösse
- d) Verkaufssortiment

§ 6 Marktstände

¹ Die Marktkommission legt die Art der Stände fest. Diese müssen von den Schaustellern/Vereinen selber mitgebracht werden.

§ 7 Zuweisung der Marktstände und Plätze

¹ Die Marktstände werden 14 Tage vor dem Markttag durch die Marktkommission schriftlich zugeteilt und auf einem Plan festgehalten.

² Dabei werden Marktfahrer/Vereine, welche nicht während der ganzen Dauer des Marktes anwesend sein werden, an den Rändern platziert. Sie haben die ihnen zugeteilten Standorte zu benutzen.

³ Ein Austausch darf nur im gegenseitigen Einvernehmen sowie dem Einverständnis der Marktkommission erfolgen.

§ 8 Elektrische Anlagen

¹ Die Marktkommission legt den höchstzulässigen Anschlusswert der Anlagen fest.

² Es sind die dafür vorgesehenen Anschlüsse zu verwenden.

³ Der Gebrauch von Verstärkeranlagen zu Anpreisungszwecken ist untersagt.

§ 9 Gewährleistung des Durchganges

¹ Die Marktfahrer/Vereine haben den ungehinderten Durchgang längs der Marktstände zu gewährleisten und den Anweisungen der Marktkommission zu folgen.

§ 10 Zubringerautos

¹ Zugfahrzeuge und Privatautos der Aussteller sind auf den speziell zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

§ 11 Parkplätze

¹ Die Marktkommission ist zuständig für die Organisation und Signalisation der Parkplätze.

§ 12 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

¹ Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und der zugehörigen Verordnung.

§ 13 Lebensmittel

¹ Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle.

§ 14 Preisanschrift

¹ Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.

§ 15 Mass und Gewicht

¹ Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

III. Gebühren**§ 16** Benutzungsgebühren

¹ Für die Platzbenützung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt der Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission.

² Die Benutzungsgebühren werden im Voraus in Rechnung gestellt und ihre Bezahlung ist am Markttag vorzuweisen.

³ Die Gebühren sind im Anhang zum Reglement aufgeführt, über ihre Anpassung entscheidet der Gemeinderat.

§ 17 Nebenkosten

¹ Für Stromanschlüsse und Stromverbrauch, Abfallentsorgung und Reinigung können ebenfalls anteilmässig Gebühren erhoben werden.

§ 18 Gebühren in besonderen Fällen

¹ Ist ein Marktfahrer aus wichtigen Gründen an der Teilnahme an einem Markt verhindert und teilt er dies der Marktkommission spätestens 5 Tage vor Marktbeginn unter Angabe der Gründe schriftlich mit, so wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

IV. Schlussbestimmungen**§ 19** Haftung

¹ Jeder Marktfahrer hat über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft zu verfügen.

² Die Marktgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können.

§ 20 Rechtsmittel

¹ Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktorgane im öffentlichen Dienst sind verwaltungsrechtliche Verfügungen.

² Gegen solche kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

§ 21 Besondere Bestimmungen

¹ Die Marktkommission erlässt besondere Bestimmungen zu den Betriebszeiten der Schausteller, Marktstände und Vereinsbeizen.

² Sie sind im Anhang zum Reglement angeführt.

§ 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

² Alle bisherigen gemeindlichen Erlasse in gleicher Sache sind damit aufgehoben, insbesondere das Marktreglement vom 25.10.1993.

Anhang 1 zum Marktreglement (Besondere Bestimmungen)

(vom 21.Juni 2004)

Der Gemeinderat Steinen,

gestützt auf Art. 21 des Marktreglements,

erlässt nachstehende besondere Bestimmungen:

1. Für den Karussellbetrieb

Die Schausteller haben sich beim Betrieb der Karusselle usw. an die nachfolgenden Zeiten zu halten:

Samstag	
ab 13.30 h	Chilbibetrieb
19.00 h – 20.00 h	Gottesdienst, Musik zurückhaltend einstellen
ab 22.00 h	Musik zurückhaltend einstellen

Sonntag	
ab 10.00 h	Chilbibetrieb
19.30 h – 20.30 h	Gottesdienst, Musik zurückhaltend einstellen
ab 22.00 h	Musik zurückhaltend einstellen

Montag	
ab 10.00 h	Chilbibetrieb

2. Für Marktfahrer und Vereine

Es gelten folgende Öffnungszeiten:

A/Marktstände

Samstag ab	13.30 h bis min.	22.00 h
Sonntag ab	10.00 h bis min.	22.00 h
Montag ab	10.00 h bis min.	20.00 h

B/Kaffeestube/Vereinsbeizen/Aula

Samstag ab	13.30 h bis	04.00 h
Sonntag ab	10.00 h bis	04.00 h
Montag ab	10.00 h bis	04.00 h

Anhang 2 zum Marktreglement (Gebührenreglement)

(vom 21. Juni 2004) ¹

Der Gemeinderat Steinen,

gestützt auf Art. 16 des Marktreglementes,

erlässt nachstehendes Gebührenreglement:

Kategorie 1a (3 Tage)	Gebühr Fr.	Bemerkung
Marktfahrer (bis 6 Meter)	220.--	Jeder weitere Laufmeter Fr. 15.--
Marktfahrer (bis 6 Meter) gemäss separater Liste ²	320.--	Jeder weitere Laufmeter Fr. 15.--
Kategorie 1b (Sonntag)		
Marktfahrer (bis 6 Meter)	100.--	Jeder weitere Laufmeter Fr. 15.--
Marktfahrer (bis 6 Meter) gemäss separater Liste ²	150.--	Jeder weitere Laufmeter Fr. 15.--
Kategorie 2		
Kaffeestube	500.--	
Spritzenhaus (Feuerwehr)	500.--	
Aula	500.--	
Kategorie 3		
Pizzeria Musica	350.--	
Theaterbar	350.--	
Skiclub Grotto	350.--	
Kategorie 4		
Samariter Grill	220.--	
Schützen Grill	220.--	
Realschule Grill	220.--	
Kategorie 5		
Tombola	200.--	
Kategorie 6		
Ministranten-Bazar	35.--	
Frauenverein Konfi/Wettb.	35.--	
Tambouren	35.--	
Ludothek	35.--	

1. Liste der Verpflegung: ²

Döner/Kebab/Knoblibrot/Raclette/Grilliertes Frühlingsrolle/Bratkäse/asiatische Speisen/Risotto und ähnliches, nach Definition der Marktkommission. Die benötigte Infrastruktur ist selber mitzubringen.

2. Die Bewilligung für die Aula, den Kirchenbogen und die Bogenverkleidung muss bei der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde eingeholt werden, wofür separate Gebühren zu entrichten sind.

3. Bei einer Absage eines Marktfahrers oder eines Vereins nach erfolgter Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.-- verrechnet.

¹ In der Fassung gemäss GRB Nr. 494 vom 29. Dezember 2008 (angepasste Gebühren etc.).